

Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main

**Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Lohr
a.Main folgende Gebührensatzung zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung:**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Lohr a.Main als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Elternbeiträge

Die Stadt Lohr a.Main erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Elternbeiträge.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Für den Entlassmonat August vor dem Eintritt in die Grundschule werden keine Betreuungsgebühren erhoben, sofern die Kinder nicht als Grundschüler weiterhin die Kindertagesstätte besuchen.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte für Kinder aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (3) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Stadt Lohr a.Main auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses und dem Beginn des neuen Betreuungsverhältnisses verlangen. Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend. Umbuchungen im Monat August sind nicht möglich.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Meldepflichten

- (1) Die Stadt Lohr a.Main erteilt bei Aufnahme eine schriftliche Zusage an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 bs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main vom 23. November 2005 mit Änderungssatzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Lohr a.Main, 10.10.2012
Stadt Lohr a.Main

Prüße
Erster Bürgermeister

Gebührentabelle zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main für die städtischen Kindertagesstätten

gültig ab 01.01.2013

	ab 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 9,5 Std.
	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind	1. Kind 2. Kind
Kinderkrippe	96,- 82,-	108,- 92,-	120,- 102,-	132,- 112,-	144,- 122,-	156,- 133,-	168,- 143,-	174,- 148,-
Kindergarten	55,- 47,-	66,- 56,-	77,- 66,-	86,- 73,-	94,- 80,-	101,- 86,-	106,- 90,-	110,- 94,-
Schulkinder	68,- 58,-	82,- 69,-	95,- 81,-	106,- 90,-	116,- 99,-	124,- 106,-	131,- 111,-	134,- 114,-

- Drittes und weitere, gleichzeitig in einem Kindergarten im Stadtgebiet betreute Kinder einer Familie sind frei
- Buszubringer: 8,00 €
- Umbuchungsgebühr: 10,00 €, ausgenommen bei Eintritt in Grundschule, zum 3. Geburtstag sowie zum 01.09 jeden Jahres.
- **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder ab 01.09.2012**
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz nach der Gebührentabelle angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.